

Gemeinde
Bienstädt

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Bienstädt vom 05.07.1999

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 des Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat Bienstädt in seiner Sitzung am 05.07.1999 die Hauptsatzung vom 28.07.1994, veröffentlicht am 29.07.1994, 1. Änderung vom 20.04.1995, veröffentlicht am 18.04.1996, 2. Änderung vom 13.03.1997, veröffentlicht am 30.04.1997, 3. Änderung vom 05.07.1999, wie folgt geändert:

§ 1 4. Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Bienstädt vom 28.07.1994, veröffentlicht 29.07.1994
1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen am 20.04.1995, veröffentlicht 18.04.1996
2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen am 13.03.1997, veröffentlicht 30.04.1997
3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen am 05.07.1997, veröffentlicht 21.10.1999
wird wie folgt geändert:

An den § 10 wird Abs. 5 angefügt:

„Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 u. 4) entsprechend.
Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie der erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von **30,00 DM** (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).


§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

Abs. 1 Teil A wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bienstädt, den 20.10.1999


Kühnhausen
Bürgermeister

